

## **Presseaussendung**

### **Bundesstaatsanwaltschaft: Mehr Politik ist keine Entpolitisierung**

#### **Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (RiV) lehnt die geplante Ausgestaltung der Bundesstaatsanwaltschaft entschieden ab und fordert eine grundlegende Überarbeitung**

Wien, 25. August 2026 – Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (RiV) hat heute ihre Stellungnahme zu den Entwürfen über die Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft eingebracht. Sie befürwortet grundsätzlich die Schaffung einer unabhängigen und weisungsfreien staatsanwaltschaftlichen Spitze. Die vorliegenden Entwürfe verfehlen dieses Ziel jedoch in wesentlichen Punkten und werden daher in ihrer derzeitigen Form entschieden abgelehnt.

„Die Weisungsspitze aus dem Justizministerium herauszulösen, ist ein wichtiges rechtsstaatliches Anliegen. Es wäre aber nichts gewonnen, wenn der politische Einfluss nicht beseitigt, sondern lediglich vom Ministerium ins Parlament verlagert würde“, erklärt RiV-Präsident Gernot Kanduth.

Nach dem Entwurf soll eine beim Bundesministerium für Justiz eingerichtete Kommission geeignete Bewerber reihen. Den für die Ernennung maßgeblichen Vorschlag soll jedoch der Nationalrat mit einfacher Mehrheit erstatten. Findet eine vorgeschlagene Person dort keine Mehrheit, muss die Kommission neuerlich einen Vorschlag erstatten, ohne dass dieser den Nationalrat bindet. Damit drohen ein institutionelles Ping-Pong, politische Blockaden und eine parteipolitische Punzierung der künftigen Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft.

„Eine liberale Demokratie erschöpft sich nicht in parlamentarischen Mehrheitsentscheidungen. Sie lebt ebenso von einer unabhängigen Justiz und von rechtsstaatlichen Kontrollinstanzen, die bewusst der parteipolitischen Logik entzogen sind. Mehr Entscheidungsrechte für das Parlament bedeuten daher nicht automatisch mehr Demokratie – sie stärken zunächst nur den Parlamentarismus“, so Kanduth.

Die massive Kritik der RiV steht nicht allein. Soweit die bisher vorliegenden Stellungnahmen und öffentlichen Äußerungen überblickbar sind, stößt die konkret geplante Ausgestaltung bei den unabhängigen Institutionen und Fachleuten der Justiz nahezu geschlossen auf Ablehnung.

„Wenn nahezu alle jene, die die Funktionsweise der Strafjustiz aus ihrer täglichen Arbeit kennen, vor einer stärkeren Politisierung und einer Schwächung bewährter Strukturen warnen, darf die Politik diese Einwände nicht einfach beiseiteschieben“, betont Kanduth. „Die breite fachliche Ablehnung sollte Anlass sein, den Entwurf grundlegend zu überarbeiten.“

#### **Auswahl muss justizintern und fachlich erfolgen**

Besonders kritisch beurteilt die RiV auch die Zusammensetzung der vorgesehenen Auswahlkommission. Nur vier ihrer zehn Mitglieder müssen zwingend über unmittelbare praktische Erfahrung als Strafrichter:in oder Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt verfügen. Gleichzeitig sollen unter anderem die Spitzen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der Österreichischen Notariatskammer an der Auswahl der obersten staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze mitwirken.

Rechtsberatende Berufe erfüllen unverzichtbare Funktionen im Rechtsstaat. Ihre jeweiligen Aufgaben und beruflichen Perspektiven unterscheiden sich jedoch grundlegend von jenen der Staatsanwaltschaft. Deren Angehörige sind zur Objektivität verpflichtet und haben

belastende wie entlastende Umstände gleichermaßen zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der obersten staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze muss daher die spezifisch staatsanwaltschaftliche Erfahrung das entscheidende Gewicht haben.

„Diese unterschiedlichen Rollen sind kein Wertungsunterschied, sondern ein Wesensmerkmal unseres Rechtssystems. Gerade deshalb ist es systemfremd, die institutionelle Vertretung eines parteiichen Berufsstands über die Besetzung der obersten staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze mitentscheiden zu lassen“, erklärt Kanduth.

Gerade die Berichte der vergangenen Tage über Vorgänge im Umfeld des BUWOG-Strafverfahrens führen die grundlegend unterschiedlichen Rollen der Verfahrensbeteiligten vor Augen. Zu den konkreten Vorwürfen und möglichen Verantwortlichkeiten nimmt die RiV mit Rücksicht auf das laufende Ermittlungsverfahren ausdrücklich nicht Stellung. Die aktuelle Diskussion zeigt aber erneut, wie wichtig eine klare institutionelle Trennung zwischen der Vertretung individueller Parteiinteressen und der objektiven Wahrnehmung staatlicher Strafverfolgungsaufgaben ist – auch bei der Zusammensetzung von Auswahlkommissionen.

Aus demselben Grund reicht es nach Ansicht der RiV nicht aus, dass Bewerber:innen irgendwann in der Vergangenheit zehn Jahre als Strafrichter:in oder Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt tätig waren. Nach dem Entwurf könnten auch Personen bestellt werden, die die Strafjustiz seit Jahren verlassen haben und mittlerweile einen anderen juristischen Beruf, der eine Vertretung von Individualinteressen erfordert, ausüben.

„Eine lange zurückliegende Tätigkeit in der Strafjustiz gewährleistet weder aktuelle praktische Erfahrung noch die fortdauernde Einbindung in die besonderen beruflichen und ethischen Verpflichtungen der Gerichtsbarkeit. An der Spitze der Staatsanwaltschaften müssen aktive Richter:innen oder Staatsanwälte:innen mit zumindest zehnjähriger herausragender strafrechtlicher Praxis stehen“, fordert Kanduth.

Die Auswahl sollte durch einen justizinternen Personalsenat nach dem bewährten Vorbild der Besetzung der Spitze des Obersten Gerichtshofs erfolgen.

### **Keine politische Begleitkontrolle laufender Verfahren**

Entschieden abgelehnt wird auch die vorgesehene parlamentarische Kontrolle, die nach den Entwürfen grundsätzlich selbst laufende Ermittlungsverfahren erfassen und eine Offenlegung des individuellen Abstimmungsverhaltens der Mitglieder ermöglichen soll.

„Bereits parlamentarische Anfragen zu einem laufenden Ermittlungsverfahren können politischen und öffentlichen Druck auf die Strafverfolgungsbehörden erzeugen. Die Kontrolle konkreter laufender Verfahren gehört ausschließlich in die Hände unabhängiger Gerichte“, so Kanduth.

Parlamentarische Kontrolle müsse sich auf Organisation, Budget, allgemeine Geschäftsführung und – unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten – auf abgeschlossene Verfahren beschränken. Ebenso müsse das individuelle Abstimmungsverhalten innerhalb der Bundesstaatsanwaltschaft vertraulich bleiben, damit eine freie und unbeeinflusste Beratung gewährleistet sei.

### **Grundlegende Überarbeitung erforderlich**

Die RiV fordert darüber hinaus eine unbefristete oder zumindest zwölfjährige Funktionsdauer, eine klare Trennung zwischen monokratischer Behördenleitung und unabhängigen Fachsenaten, die Beibehaltung der Generalprokuratur als eigenständige Institution sowie eine Abberufung ausschließlich aus gesetzlich geregelten Gründen durch ein unabhängiges Gericht.

„Eine unabhängige Weisungsspitze wäre ein wichtiger Fortschritt für den Rechtsstaat. Die vorliegenden Entwürfe schaffen aber keine überzeugende Entpolitisierung, sondern neue politische Einflussmöglichkeiten, unklare Verantwortlichkeiten und zusätzliche Anscheinsprobleme“, fasst Kanduth zusammen. „Die Bundesregierung sollte die nahezu geschlossene Kritik der unabhängigen Justizexpert:innen ernst nehmen und die Entwürfe unter konsequenter Orientierung an den Empfehlungen der eingesetzten Arbeitsgruppe grundlegend überarbeiten.“